

FREISCHNEIDEN VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN: „Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden“

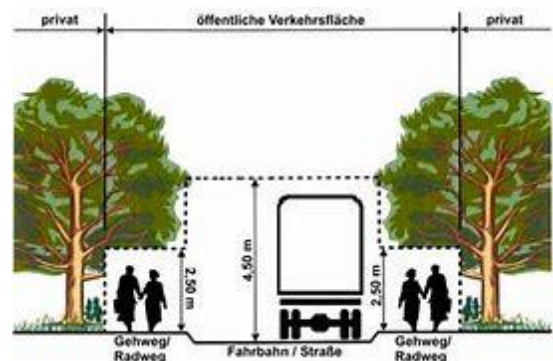
Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollen sie frühzeitig zurückgeschnitten werden.

WARUM? Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie auf Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr. Dies hat oft viele Unfälle zur Folge.

Die Verpflichtung der oben genannten Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können“, verboten (Art. 29 BayStrWG).

Infos zum „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie über Fahrbahnen:

Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.



Zusammenfassung zur „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“:

1. Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für Rettungsfahrzeuge sicher.
2. Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 m über den Wegen auszuschneiden.
3. Seitlich müssen Anpflanzung mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand haben: Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straße bis zu Ihrer Grundstücksgrenze zurück (WICHTIG BEI HECKEN).
4. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Anpflanzungen aller Art gemäß BayStrWG stets so niedergehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen.
5. Außerdem ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenbeleuchtungen nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden.
Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn bedankt sich für Ihre Beachtung!